



Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2019 (1. Arbeitstag: 8. April 2019)

Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Änderung vom 14. Dezember 2018

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Februar 2018¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz
über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU

Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz

Zweck

¹ Dieses Gesetz soll es leistungs- und entwicklungsfähigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Schweiz erleichtern, Bankkredite aufzunehmen. ...

Art. 2 Bst. d

Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass:

- d. Bürgschaften in Ergänzung zum Kreditmarkt angeboten werden.

¹ BBl 2018 1299

² SR 951.25

Art. 3 Empfänger von Finanzhilfen

Finanzhilfen empfangen können anerkannte Organisationen, welche KMU in der Schweiz bei der Aufnahme von Krediten von Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³ Sicherheiten in Form von Solidarbürgschaften bereitstellen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

¹ Anerkannt werden Organisationen, die:

- c. rechtlich und wirtschaftlich unabhängig vom Kreditgeber sind;

Art. 6 Bürgschaftslimite und Beitrag des Bundes zur Verlustdeckung

¹ Anerkannte Organisationen können Bürgschaften nach diesem Gesetz bis zu 1 Million Franken gewähren.

² Der Bund übernimmt 65 Prozent des Bürgschaftsverlustes an Bürgschaften nach diesem Gesetz.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 71a–71d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁴.

Art. 7 Verwaltungskosten

¹ Der Bund beteiligt sich an den Verwaltungskosten, die den Organisationen durch Bürgschaftsgewährung entstehen, unabhängig von der Beteiligung der Kantone.

² Verteilt die Bürgschaftsorganisation den Reinertrag an die Eigentümerinnen und Eigentümer, so kürzt der Bund die Beteiligung an den Verwaltungskosten der betroffenen Organisation in gleicher Höhe.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss befristete Rahmenkredite für nachrangige Darlehen nach Artikel 5 Absatz 2.

² Das Volumen der Bürgschaften, die von der Verlustdeckung nach Artikel 6 Absatz 2 profitieren, darf netto 600 Millionen Franken nicht überschreiten.

³ Die Mittel für Finanzhilfen zur Deckung absehbarer Bürgschaftsverluste sowie der Verwaltungskosten werden im Voranschlag eingestellt.

Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Dezember 2018

Bürgschaftsverträge, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 14. Dezember 2018 bestehen, werden nach bisherigem Recht bis zu ihrem ordentlichen Auslaufen weitergeführt.

³ SR 952.0

⁴ SR 837.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 14. Dezember 2018

Ständerat, 14. Dezember 2018

Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti

Der Präsident: Jean-René Fournier

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2018⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2019

⁵ BBl 2018 7899

